

Hilfestellung zur Prüfung der PROMOS-Bewerbungsberechtigung

Stand: 3. Mai 2013

	Personenkreis:	gesetzliche Grundlage im BAföG ¹	Bezeichnung:	Kurzbeschreibung:	Nachweis möglich durch:
		§ 8 Absatz 1 BAföG			
1	EU-Bürger	Nr. 2	Daueraufenthaltsrecht nach § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)	Ein Daueraufenthaltsrecht erhalten EU-Bürger, wenn sie sich mindestens 5 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten.	Daueraufenthaltsbescheinigung nach § 5 Absatz 5 Satz 1 FreizügG/EU) Bitte beachten: eine einfache Freizügigkeitsbescheinigung ist damit <u>nicht</u> identisch
2	EU-Bürger	Nr. 4	Beschäftigungsverhältnis vor Studienbeginn	EU-Bürger, die vor Beginn des Studiums in Deutschland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, welches mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang steht	Bescheinigung über entsprechende Tätigkeit in Deutschland (vor Aufnahme des Studiums, mindestens 6 Monate)
3	Ehegatten/ Lebenspartner oder Kinder von EU-Bürgern	Nr. 3	Freizügigkeitsberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 4 FreizügG/EU	Begleitende oder nachziehende Ehegatten/Lebenspartner oder Kinder von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger, die sich z.B. bereits als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche, zur Berufsausbildung in Deutschland aufhalten	Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern (gemäß § 5 Absatz 1 FreizügG/EU)
4	Bürger des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) und der Schweiz	Nr. 5	Daueraufenthaltsrecht nach § 4a i.V.m § 12 FreizügG/EU	wie bei EU-Bürgern (Zeile 1)	Daueraufenthaltsbescheinigung nach § 5 Absatz 5 Satz 1 FreizügG/EU)
			Beschäftigungsverhältnis vor Studienbeginn	wie bei EU-Bürgern (Zeile 2)	Bescheinigung über entsprechende Tätigkeit in Deutschland (vor Aufnahme des Studiums, mindestens 6 Monate)
			Freizügigkeitsberechtigung von Ehegatten und Lebenspartner und Kindern gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 4 i.V.m. § 12 FreizügG/EU	wie bei EU-Bürgern (Zeile 3)	Aufenthaltskarte für Familienangehörige (gemäß § 5 Absatz 1 FreizügG/EU)

¹ Maßgeblich ist stets der aktuelle Gesetzestext (www.bafoeg.bmbf.de/de/204.php)

5	Nicht-EU-Bürger	Nr. 2	Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EG gemäß § 9a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Daueraufenthaltserlaubnis wird erteilt, wenn sich die Person mindestens 5 Jahre mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland aufhält und weitere Voraussetzungen erfüllt sind (wie z.B. gesicherter Unterhalt, ausreichende Deutschkenntnisse etc.)	Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EG
6	Nicht-EU-Bürger	Nr. 2	Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG	Niederlassungserlaubnis wird erteilt, wenn die Person seit mindestens 5 Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt und weitere Voraussetzungen erfüllt sind (wie z.B. gesicherter Unterhalt, ausreichende Deutschkenntnisse etc.). Bitte beachten, dass die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet nur zur Hälfte zählt.	Niederlassungserlaubnis
7	Nicht-EU-Bürger	Nr. 2	Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen nach § 18b AufenthG	Niederlassungserlaubnis wird erteilt, wenn der Hochschulabsolvent seit 2 Jahren einen Aufenthaltstitel (z.B. Beschäftigung) besitzt, einen angemessenen Arbeitsplatz innehat und mindestens 24 Monate Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt hat	
8	Nicht-EU-Bürger	Nr. 2	Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG	Als hochqualifiziert gelten insbesondere: Wissenschaftler, Lehrpersonen, Wissenschaftliche Mitarbeiter sofern die in § 19 AufenthG genannten Voraussetzungen erfüllt sind	
9	Nicht-EU-Bürger	Nr. 2	Niederlassungserlaubnis für Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 19a Absatz 6 AufenthG	Niederlassungserlaubnis wird erteilt, wenn der Inhaber einer Blauen Karte EU mindestens 33 Monate eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt hat und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat	

10	Nicht-EU-Bürger	Nr. 2	Niederlassungserlaubnis für erfolgreiche Selbstständige, die sich bereits drei Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten nach § 21 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Nach 3 Jahren Aufenthalt und erfolgreicher Umsetzung des selbstständigen Vorhabens und gesichertem Lebensunterhalt	
11	Nicht-EU-Bürger	Nr. 2	Niederlassungserlaubnis aufgrund eines besonderen politischen Interesses nach § 23 Absatz 2 und 3 AufenthG	Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auf Anordnung des BMI aufgrund besonders gelagerter politischer Fälle	Niederlassungserlaubnis
12	Nicht-EU-Bürger	Nr. 2	Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder 4 AufenthG	Personen, die seit 3 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis als Asylberechtigter (Absatz 3), wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf / eine Rücknahme nicht vorliegen oder (Absatz 4) seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen besteht.	
11	Nicht-EU-Bürger	Nr. 2	Niederlassungserlaubnis als Familienangehöriger von deutschen Staatsangehörigen (nach § 28 Absatz 2 AufenthG)	Personen, die seit 3 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, sofern eine familiäre Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Bürger in Deutschland fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und Grundkenntnisse der deutschen Sprache vorliegen	
12	Nicht-EU-Bürger	Nr. 2	Niederlassungserlaubnis als Kind von Nicht-EU-Bürgern nach § 35 AufenthG	Personen, die mit Vollendung des 16. Lebensjahres seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, oder volljährige Personen, die seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und deren Lebensunterhalt gesichert ist (oder die sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden)	
13	Nicht-EU-Bürger	Nr. 2	Niederlassungserlaubnis als ehemaliger deutsche Bürger nach § 38 Absatz 1 Nr. 1 AufenthG	Personen, die bis zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit mindestens 5 Jahre in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten	

14	Nicht-EU-Bürger (Flüchtlinge)	Nr. 6	Anerkannte Flüchtlinge	Personen müssen außerhalb Deutschlands als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. I Seite 1950) anerkannt sein und nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sein	Nachweis über Anerkennung als Flüchtling
15	Nicht-EU-Bürger (Heimatlose Ausländer)	Nr. 7	Heimatlose Ausländer	Personen, die im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet als heimatlos gelten	Nachweis über Anerkennung als Heimatloser
		§ 8 Absatz 2 BAföG			
16	Nicht-EU-Bürger (ohne bestimmte Aufenthaltszeit in Deutschland)	Nr. 1	Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen nach § 22 AufenthG	Personen, die aufgrund dringenden humanitären oder völkerrechtlichen Gründen aufgenommen werden müssen	entsprechende Aufenthaltserlaubnis und Nachweis über ständigen Wohnsitz in Deutschland
17	Nicht-EU-Bürger (ohne bestimmte Aufenthaltszeit in Deutschland)	Nr. 1	Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen nach § 23 Absatz 1 AufenthG	Personen, die aus humanitären oder völkerrechtlichen Gründen bzw. zur Wahrung politischer Interessen auf der Grundlage einer Anordnung der obersten Landesbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erhalten	
18	Nicht-EU-Bürger (ohne bestimmte Aufenthaltszeit in Deutschland)	Nr. 1	Aufenthaltserlaubnis zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen nach § 23 Absatz 2 AufenthG	Personen, die zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen auf der Grundlage einer Anordnung des Bundesinnenministeriums eine Aufenthaltserlaubnis erhalten	
19	Nicht-EU-Bürger (ohne bestimmte Aufenthaltszeit in Deutschland)	Nr. 1	Aufenthaltserlaubnis aufgrund Härtefallregelung nach § 23a AufenthG	Personen, die aufgrund eines besonderen Härtefalles auf der Grundlage einer Anordnung der obersten Landesbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erhalten	
20	Nicht-EU-Bürger (ohne bestimmte Aufenthaltszeit in Deutschland)	Nr. 1	Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte nach § 25 Absatz 1 AufenthG	Personen, die aufgrund einer unanfechtbaren Asylberechtigung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten	

21	Nicht-EU-Bürger (ohne bestimmte Aufenthaltszeit in Deutschland)	Nr. 1	Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention (§ 25 Absatz 2 AufenthG)	Personen, die aufgrund einer unanfechtbaren Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Konvention eine Aufenthaltserlaubnis erhalten	entsprechende Aufenthalts- erlaubnis und Nachweis über ständigen Wohnsitz in Deutsch- land
22	Nicht-EU-Bürger (mit mindestens sechs Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland)	Nr. 1	Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende mit Duldung sowie deren Eltern nach § 25a AufenthG	Personen mit einer „Duldung“, die in Deutschland geboren wurden oder vor dem 14. Lebensjahr eingereist sind, sich mindestens sechs Jahre in Deutschland aufgehalten und eine Schule besucht oder einen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben	
23	Nicht-EU-Bürger (ohne bestimmte Aufenthaltszeit in Deutschland)	Nr. 1	Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen (§ 28 AufenthG)	Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder, die zu ihrem deutschen Familienangehörigen ziehen	
24	Nicht-EU-Bürger (ohne bestimmte Aufenthaltszeit in Deutschland)	Nr. 1	Ehegattennachzug zu Ausländern (§ 30 AufenthG)	Ehegatten von Ausländern, die sich in Deutschland aufhalten und eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen	
25	Nicht-EU-Bürger (ohne bestimmte Aufenthaltszeit in Deutschland)	Nr. 1	Kindernachzug (§ 32 AufenthG)	Minderjährige ledige Kinder von Ausländern, die sich in Deutschland aufhalten und eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen	
26	Nicht-EU-Bürger (ohne bestimmte Aufenthaltszeit in Deutschland)	Nr. 1	Geburt in Deutschland (§ 33 AufenthG)	In Deutschland geborene Kinder, deren Elternteil eine Niederlassungserlaubnis, eine Aufenthaltserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt	
27	Nicht-EU-Bürger (ohne bestimmte Aufenthaltszeit in Deutschland)	Nr. 1	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von Kindern (§ 34 AufenthG)	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von minderjährigen ledigen Kindern, deren Elternteil eine Niederlassungserlaubnis, eine Aufenthaltserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt	

28	Nicht-EU-Bürger (mit mindestens 8 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland)	Nr. 1	Ausländer mit Recht zur Wiederkehr (§ 37 AufenthG)	Personen, die sich vor ihrer Ausreise mindestens 8 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und mindestens 6 Jahre die Schule besucht haben	entsprechende Aufenthaltserlaubnis und Nachweis über ständigen Wohnsitz in Deutschland
29	Nicht-EU-Bürger (mit mindestens einem Jahr ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland)	Nr. 1	Ausländer nach Verlust deutscher Staatsangehörigkeit (§ 38 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG)	Personen, die innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit einen entsprechenden Antrag stellen und vor Verlust mindestens 1 Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten	
30	Nicht-EU-Bürger (mit mindestens 8 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland)	Nr. 1	geduldete Ausländer nach § 104a AufenthG	Personen, die sich zum 1. Juli 2007 bereits 8 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und weitere Voraussetzungen (z.B. ausreichender Wohnraum, hinreichende Deutschkenntnisse etc.) erfüllen	
31	Nicht-EU-Ausländer (mit mindestens vier Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland)	Nr. 2	Abschiebeschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 2, 3, 5 oder 7 AufenthG (z.B. konkrete Gefahr der Folter) vorliegt	entsprechende Aufenthaltserlaubnis und Nachweis über mindestens vier Jahre Aufenthalt in Deutschland vor Beginn der Ausbildung und Nachweis über ständigen Wohnsitz in Deutschland
32	Nicht-EU-Ausländer (mit mindestens vier Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland)	Nr. 2	Aufenthaltserlaubnis wegen außergewöhnlicher Härte nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Personen, bei denen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen (z.B. vorübergehende Betreuung erkrankter Familienangehöriger, kurz vor Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung)	
33	Nicht-EU-Ausländer (mit mindestens vier Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland)	Nr. 2	Aufenthaltserlaubnis weil Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist nach § 25 Absatz 5 AufenthG	Unmöglichkeit aus tatsächlichen Gründen z.B. unverschuldete Passlosigkeit, aus rechtlichen Gründen z.B. ein Ausreisehindernis wegen einer körperlichen Erkrankung, die sich bei der Ausreise erheblich verschlechtern würde	

34	Nicht-EU-Ausländer (mit mindestens vier Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland)	Nr. 2	Ehegattennachzug zu Ausländern nach § 30 AufenthG	Ehegatten von Ausländern, die sich in Deutschland aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen	entsprechende Aufenthaltserlaubnis und Nachweis über mindestens vier Jahre Aufenthalt in Deutschland vor Beginn der Aus-bildung und Nachweis über ständigen Wohnsitz in Deutschland
35	Nicht-EU-Ausländer (mit mindestens vier Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland)	Nr. 2	Aufenthaltsrecht vom verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten abgeleitet nach § 31 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten von Ausländern, wenn die Ehe mindestens 3 Jahre in Deutschland bestanden hat oder der Ehegatte während der Ehe verstorben ist	
36	Nicht-EU-Ausländer (mit mindestens vier Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland)	Nr. 2	Kindernachzug nach § 32 AufenthG	Minderjährige ledige Kinder von Ausländern, die sich in Deutschland aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis nach 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG besitzen	
37	Nicht-EU-Ausländer (mit mindestens vier Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland)	Nr. 2	Geburt in Deutschland nach § 33 AufenthG	In Deutschland geboren Kinder, deren Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis besitzen	
38	Nicht-EU-Ausländer (mit mindestens vier Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland)	Nr. 2	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von Kindern nach § 34 AufenthG	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von minderjährigen ledigen Kindern, deren Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis besitzt	
		§ 8 Absatz 2a BAföG			
39	Nicht-EU-Ausländer (mit mindestens vier Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland)	§ 8 Absatz 2a BAföG	geduldete Ausländer nach § 60a AufenthG	Duldung z.B. aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder aufgrund eines tatsächlichen oder rechtlichen Abschiebehindernisses	Nachweis über Duldung, ständiger Wohnsitz in Deutschland und vier Jahre ununterbrochener (rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter) Aufenthalt in Deutschland

		§ 8 Absatz 3 BAföG			
40	Nicht-EU-Ausländer (mit mindestens fünf Jahre Aufenthalt in Deutschland)	Nr. 1	Mindestens fünfjähriger Aufenthalt und Erwerbstätigkeit	Personen, die sich mindestens 5 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und während dieser Zeit selbst erwerbstätig waren	Nachweis über fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland mit eigener Erwerbstätigkeit
41	Nicht-EU-Ausländer (mit mindestens drei Jahren Erwerbstätigkeit eines Elternteils in Deutschland)	Nr. 2	Mindestens dreijähriger Erwerbstätigkeit eines Elternteils innerhalb der letzten sechs Jahre	Ein Elternteil muss innerhalb der letzten 6 Jahre mindestens 3 Jahre erwerbstätig gewesen sein (oder die Erwerbstätigkeit wurde von dem Elternteil aus einem nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt und das Kind war selbst mindestens sechs Monate in Deutschland erwerbstätig)	Nachweis über dreijährigen rechtmäßigen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit mindestens eines Elternteils in den vergangenen sechs Jahren
		§ 8 Absatz 4 BAföG			
42	Getrennte Ehegatten von Deutschen	§ 8 Absatz 4 BAföG	Getrennt lebende oder geschiedene Ehepartner und Lebenspartner <ul style="list-style-type: none"> • von Deutschen nach § 28 AufenthG • von EU-Bürgern nach § 4a FreizügG/EU • von Nicht-EU-Bürgern nach § 30 AufenthG die eine eigene Förderberechtigung nach § 8 Absatz 1 oder 2 BAföG besitzen	Sofern eine Förderungsberechtigung als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner nach § 8 Absatz 1 oder 2 BAföG besteht, ist die dauerhafte Trennung oder Auflösung unschädlich, sofern sich diese Person weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten darf	Nachweis wie in Zeile 3, 4, 23, 24, 34, 35
43	Getrennte Ehegatten von EU-Bürgern	§ 8 Absatz 4 BAföG			
44	Getrennte Ehegatten von Nicht-EU-Ausländern	§ 8 Absatz 4 BAföG			